

3) Verordnung in Betreff der Aufstellung und Fortführung der Grundsteuer-Kataster und Geberegister betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. November 1851.)

Um bei Ausarbeitung der Grundsteuer-Kataster Mängel und Irrthümer möglichst zu vermeiden, hiernächst aber auch eine genaue und mit den im Laufe der Zeit vorkommenden Besitz- und Steuerveränderungen übereinstimmende Fortführung der Kataster sowie der Ortsberegister zu sichern und überhaupt das Material zur Steuererhebung fortwährend in Ordnung zu erhalten, hat es nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen und in Folge der anderweiten Organisation der Steuerbehörden notwendig erschienen, folgende Bestimmungen zu treffen resp. von Neuem einzuschärfen:

- 1) Zunächst bleiben die Gerichtsbehörden wie zeither schon verpflichtet, die Grundsteuer-Kataster ihrer Gerichtsprängel, welche ihnen zu dem Ende von der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission nach und nach im Konzept werden zugestellt werden, einer ungehäumten sorgfältigen Prüfung nach dem Besitzstande sowie nach der Vertikung- und sonstigen Qualität der einzelnen Grundstücke zu unterwerfen, etwa aufgefundenen Mängel und Irrthümer aber der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission zur Berichtigung des Katasters anzuzeigen.
- 2) Gleichzeitig mit der Abgabe der Kataster an die Gerichtsbehörden hat die k. k. hiesige General-Kataster-Kommission auch die einzelnen Besitzhändeverzeichnisse durch das Mittel der Gemeindevorstände an die betreffenden Steuerpflichtigen behändigen und die Kroquis über die Ortschaften und Fluren zu allgemeiner Einsichtnahme öffentlich auslegen zu lassen, damit jedem Einzelnen Gelegenheit zur Prüfung der Besitzhände und zur Anzeige etwa aufgefunder Mängel bei seiner zuständigen Gerichtsbehörde gegeben werde.

Für die Anbringung derartiger Anzeigen ist eine vom Tage der öffentlichen Auslegung der Kroquis ab zu berechnende 14tägige Präklusivfrist zu setzen.

- 3) Hiernächst hat es bei der den Gerichtsbehörden des Landes durch die Verordnungen vom 28. September 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblattes) sowie vom 10. Juni 1854 (Nr. 24 desselben Blattes) auferlegten Verpflichtung, wonach sie alle in ihrem Gerichtsprängel vorkommenden Besitzveränderungen an Grundbüchern der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission anzuzeigen haben, auch fernerhin sein Bewenden, und haben die Gerichtsbehörden neben den bisher schon vorgeschriebenen periodischen Anzeigen künftig alle von ihnen ausgefertigten Urkunden über Besitzveränderungen vor deren Aushändigung an die Interessenten der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission behufs der sofortigen Berichtigung der Grundbücher kurzer Hand vorzulegen resp. an dieselbe einzuschicken.